
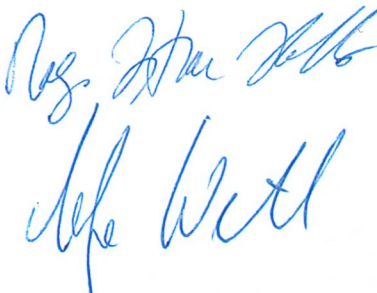


**Änderung der Friedhofsordnung für den öffentlichen römisch-katholischen  
Friedhof der Pfarre Deutschlandsberg  
laut Wirtschaftsratbeschluss vom 25. Oktober 2022**

**Punkt II. Grabstellen § 5 e.**

**Baumbestattungen sind Beisetzungen der Asche in biologisch abbaubaren Urnen um die Wurzeln eines Baumes. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten können Urnenplätze unter einem Baum erworben werden. Es entsteht jedoch kein Grabrecht. Eine Wiederbelegung kann nach 15 Jahren erfolgen. Die Anbringung eines individuellen Grabdenkmales, Grabschmuckes, Kerzen und Gedenkkreuzes oder ähnlichem auf diesem Platz ist nicht möglich. Auf den dafür vorgesehenen Namensstelen kann ein Schild in der Größe von 15 x 5 cm mit dem Namen des Bestatteten angebracht werden. Für die Bestimmung der Bestattungsstelle erfolgt die Verzeichnung im Evidenzplan.**

**Deutschlandsberg, am 25. Oktober 2022**

Diese Änderung der Friedhofsordnung ist mit Erlass des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau vom 6. Dezember 2022, Ord.-Zl.: 5 De/Fr 1-22,



  
Ing. Mag. Johann Schlatzer, Kanzler

und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft

vom 30.01.2023, GZ: BHDL-107722/2016-15

genehmigt.

**Die Bezirkshauptfrau:**  
In Vertretung  








Bearb.: Gabriele Schreiner  
Tel.: +43 (3462) 2606-223  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-107722/2016-15

Deutschlandsberg, am 30.01.2023

Ggst.: Friedhofsordnung für den öffentlichen römisch-  
katholischen Friedhof der Pfarre Deutschlandsberg;  
**sanitätsbehördliche Genehmigung**

## B E S C H E I D

### Spruch:

Gemäß § 36 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 54/2019, wird die Änderung der Friedhofsordnung für den öffentlichen römisch-katholischen Friedhof der Pfarre Deutschlandsberg **bewilligt**.

### Kosten:

Gemäß §§ 76 – 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, hat das römisch-katholische Pfarramt Deutschlandsberg nachstehend bemessene Verfahrenskosten zu tragen:

I. als Landesverwaltungsabgabe nach der Landesverwaltungs-  
abgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 in der Fassung  
LGBl. Nr. 76/2018

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Erteilung der sanitätsbehördlichen<br>Bewilligung nach TP A1           | € 13,50 |
| b) für die Vidierung der Friedhofsordnungen nach<br>TP A7 (3 Unterlagen á € 6,20) | € 18,60 |

An Verwaltungsabgaben und Kosten ergibt sich  
eine **Gesamtsumme** in der Höhe von **€ 32,10**

<b>Betrag</b>	32,10 EUR		
<b>Empfänger</b>	Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg		
<b>IBAN</b>	AT722081506709020330	<b>BIC:</b>	STSPAT2G
<b>Verwendungszweck</b>	BHDL-107722/2016-15		

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 12.12.2022 hat der Wirtschaftsrat der römisch-katholischen Pfarre Deutschlandsberg, 8530 Deutschlandsberg, Schulgasse 11, bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg um die Bewilligung der vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Änderung der Friedhofsordnung für die Pfarre Deutschlandsberg angesucht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 27.12.2022 wurde die ärztliche Amtssachverständige der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg ersucht, bekanntzugeben, ob sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Erteilung dieser Bewilligung bestehen.

Mit Schreiben vom 20.01.2023 teilte die ärztliche Amtssachverständige mit, dass aus amtsärztlicher Sicht keinerlei hygienische Bedenken für die beschriebene Baumbestattung bestehen, da die menschliche Asche als steril betrachtet werden kann.

### Rechtliche Beurteilung:

Das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz normiert:

#### § 36 Friedhofsordnung

(1) Für jeden Friedhof ist vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die, ausgenommen Friedhofsordnungen von Gemeindefriedhöfen, der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 3 Absatz 3., erster Satz, angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.

(2) Für den Friedhof einer Gemeinde ist die Friedhofsordnung mit Verordnung der Gemeinde zu erlassen.

(3) Die Friedhofsordnung hat nähere Bestimmungen über Friedhofsareal, Abfallbeseitigung, Einteilung, Art und Beschaffenheit der Gräber (Reihengräber, Familiengräber, Umengräber, Gräfte etc.), Benützungsrechte an Grabstätten, Turnus der Wiederbelegung der Gräber, Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof sowie Bestimmungen über die Verwaltung des Friedhofes zu enthalten. Weiters kann sie auch Bestimmungen bezüglich der würdigenden gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofs vorsehen und im Hinblick auf Sicherheitsbelange Befugnisse zur Errichtung von Grabstätten samt Fundamenten regeln.

(4) Die Friedhofsordnung ist am Haupteingang des Friedhofes und der Aufbahrungshalle oder der Leichenkammer anzuschlagen und in der Friedhofsverwaltung zur Einsicht aufzulegen.

Da dem Antrag der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, konnte gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 eine weitere Begründung entfallen.

Die Vorschreibung der Kosten erfolgte tarifgemäß bzw. war eine teilweise Gebührenbefreiung gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
  - das Begehren und
  - die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

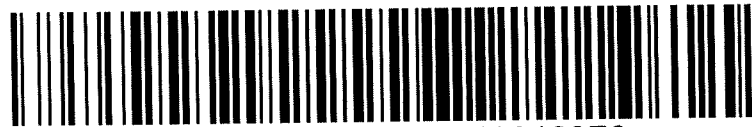
Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau i.V.  
Gabriele Schreiner  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Röm.-kath. Pfarre Deutschlandsberg, Schulgasse 11, 8530 Deutschlandsberg, unter Anschluss der vidierten Änderung der Friedhofsordnung, mit dem Ersuchen um fristgerechte Entsprechung
2. Stadtgemeinde Deutschlandsberg, Hauptplatz 35, 8530 Deutschlandsberg, unter Anschluss der vidierten Friedhofsordnung, zur Kenntnis

**Absender/Rücksendeadresse:** BH Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg  
**GZ:** BHDL-107722/2016-15



*BB 00 L60000 23 0013018976*

# RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Röm.-kath. Pfarre Deutschlandsberg  
Schulgasse 11  
8530 Deutschlandsberg

